

# Allgemeine Leistungsbedingungen für Bau, Entsorgung und Containergestellung der Grunske GmbH & Co KG

## § 1 Allgemeines

1.1 Die vorliegenden **Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB)** gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren **Kunden**, welche die nachstehenden Leistungen zum Gegenstand haben. „Wir“, „uns“ bzw. „unsere“ steht im jeweiligen Kontext für die Grunske Metall Recycling GmbH & Co. KG.

1.2 Wir erbringen nach Maßgabe dieser ALB

1.2.1 **Bauleistungen** (§ 2),

1.2.2 **Entsorgungsleistungen** (§ 3),

1.2.3 **Leistungen zur Containerbereitstellung und -abholung** (§ 4).

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als **Rahmenvereinbarung** auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.4 **Unsere ALB gelten ausschließlich.** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.5 Im Einzelfall getroffene, **individuelle Vereinbarungen** mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall **Vorrang** vor diesen ALB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Soweit die individuellen Vereinbarungen keine abschließende Regelung treffen, gelten ergänzend diese ALB.

1.6 Wir verwenden weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf (AEB) und Verkauf (AVB). Bei Geschäftsbeziehungen die Leistungen nach § 1.2 dieser ALB zum Gegenstand haben, sind im Verhältnis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zueinander grundsätzlich die vorliegenden ALB vorrangig anwendbar.

1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**.

1.8 **Hinweise in diesen ALB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.** Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Insbesondere unterliegt die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer insgesamt dem jeweils gültigen deutschen und europäischen **Abfallrecht**, insb. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und den entsprechenden Verordnungen.

## § 2 Bauleistungen

2.1 Vertragsgegenstand; Geltungsbereich

2.1.1 Wir erbringen **Bauleistungen insbesondere im Bereich Erd- und Abbrucharbeiten.** Für Art und Umfang der von uns im Einzelfall zu erbringenden Bauleistungen ist in erster Linie das von uns erstellte **Angebot** maßgeblich. Die nachfolgenden Bestimmungen dieser ALB gelten hierzu ergänzend. Sie sind Bestandteil jedes Angebots für derartige Arbeiten, einschließlich jeglicher Nachträge und Änderungen sowie ergänzender, auch beratender, Leistungen.

2.1.2 Sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist, wird die **VOB, Teil B (VOB/B)** in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrags. Der Kunde kann diese Regelwerke bei uns einsehen. Auf Wunsch übersenden wir ihm Abschriften.

2.1.3 Die vertragliche Leistungsbeschreibung unseres Angebots geht bei Widersprüchen diesen ALB vor. Diese wiederum gehen der VOB/B vor.

2.2 Unser Angebot

2.2.1 **Unser Angebot ist freibleibend.** Ein Vertrag kommt erst durch unsere Bestätigung des Kundenauftrags zustande.

2.2.2 Dem Angebot liegen die **Angaben des Kunden** zu Grunde. Außer den vom Vertragspartner genannten oder uns erkennbaren Erschwernissen sind keine Umstände vorhanden, die auf die Ausführbarkeit der Leistungen und die entsprechende Kalkulation besonderen nachteiligen Einfluss nehmen können (z.B. Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe, explosionsgefährdeter Anlage/Stoffe etc.).

2.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die **Leistungsbeschreibung**, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und uns auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.

2.3 Leistungen; Mitwirkung des Kunden; Leistungsänderungen

2.3.1 Die vereinbarte Leistung wird von uns im Einklang mit der VOB/B, ggf. der entsprechenden TVA und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der abfallrechtlichen Vorschriften, sowie der Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft ausgeführt.

2.3.2 Die Einholung der für die Erbringung unserer Leistungen **notwendigen Genehmigungen** ist Aufgabe des Kunden. Ist zur Erbringung der Leistungen die Entfernung oder (provisorische) Neu- bzw. Umverlegung von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) notwendig, so ist hierfür der Kunde verantwortlich. Erbringen wir diese Leistungen, so trägt der Kunde die hierfür anfallenden Aufwendungen. Gleiches gilt im Falle einer notwendigen Sicherung, Stützung oder Unterfangung von Nachbargebäuden. Wir zeigen dem Kunden die Notwendigkeit solcher Maßnahmen unverzüglich an, nachdem sie uns bekannt geworden sind.

2.3.3 Weitere ursprünglich nicht zum Angebot gehörende Leistungen, die sich durch eine Änderung während der Ausführungen ergeben oder eine zusätzliche Leistung darstellen (**Leistungsänderungen**), führen wir auf Verlangen des Kunden aus, sofern unser Betrieb hierfür eingerichtet ist. Die Vergütung für solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen bestimmt sich grundsätzlich nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B mit der Maßgabe, dass wir dem Kunden vor Beginn der Ausführung ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen.

2.4 Termine und Ausführungsfristen

2.4.1 Wir verpflichten uns das zur Einhaltung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine erforderliche Personal und die notwendigen Geräte jeweils auf der Baustelle **vorzuhalten**.

2.4.2 **Ereignisse höherer Gewalt oder Unterbrechungen**, die von uns nicht zu vertreten sind, zeigen wir dem Kunden unverzüglich an. Sie berechtigen uns die Zeit der Fertigstellung angemessen zu verlängern. Sofern absehbar ist, dass die Unterbrechung von erheblicher Dauer sein wird, sind wir berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder zum Teil vom Vertrag zurückzutreten. Höherer Gewalt stehen ähnliche Störungen, die von uns nicht zu vertreten sind, wie Streik, Krieg, Verkehrssperre, Feuer, Transportstörungen sowie Brenn- und Betriebsstoffmangel gleich, sofern sie uns die Erbringung der Leistung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.

2.4.3 Werkzeuge, an denen aus witterungsbedingten Gründen der Fortgang der Arbeiten unterbrochen oder behindert wird, berechtigen zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechenden **Verlängerung der Ausführungsfristen**.

2.4.4 Die gesetzlichen Regeln zu Schadenersatz und Rücktritt wegen Leistungsverzögerung bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass der Kunde auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nur für diejenigen Leistungen zurücktreten kann, die wir bis zum Ablauf der Nachfrist noch nicht erbracht haben. Die Nachfrist muss der Kunde uns schriftlich setzen.

2.4.5 Ein Schadenersatzanspruch wegen Verzögerung der Leistung ist beschränkt auf 5 % des Wertes der nicht erbrachten Leistungen, es sei denn, wir oder einer unserer Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Insoweit wird jede wegen Verzögerung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe auf einen entsprechenden Schadenersatzanspruch angerechnet.

2.5 Abnahme; Mängel; Sicherheitsleistung

2.5.1 **Nach angezeigter Fertigstellung** nimmt der Kunde die Leistungen innerhalb von 5 Werktagen ab. Der Kunde kann die Abnahme auch formfrei oder stillschweigend erklären.

2.5.2 Unsere Pflicht zur Beseitigung von Mängeln wird abschließend von der VOB/B geregelt.

2.5.3 Wir sind nicht verpflichtet, Sicherheit für die termingerechte Fertigstellung oder etwaige Mängelrechte zu leisten.

2.6 Zahlungsbedingungen

2.6.1 Wir sind berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Bauarbeiten **Abschlagszahlungen** zu verlangen. Die **Schlusszahlung** ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüfungen Schlussrechnung zur Zahlung fällig.

2.6.2 Der Kunde ist zu Skontoabzügen nicht berechtigt, außer es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

## § 3 Entsorgungsleistungen

3.1 Unsere Entsorgungsleistungen unterliegen mit Blick auf die Annahme von **Abfällen zur Verwertung und Beseitigung** den nachfolgenden Vorschriften. Ausgenommen hiervon sind Schrott und Buntmetalle. Für diese gelten unsere AEB.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und zutreffend zu **deklariieren**. Mit der Deklaration **garantiert** der Kunde die Beschaffenheit sowie die ordnungsgemäße Lagerung und Bereitstellung der Abfälle.

3.2.1 Zur Erfüllung dieser Pflicht hat der Kunde die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen **einzuweisen** und uns angemessen und umfänglich über die zu entsorgenden Abfälle zu **informieren**. Der Kunde ist ferner verpflichtet, uns die gegebenenfalls erforderlichen **abfallrechtlichen Begleitpapiere** zur Verfügung zu stellen. Er ist zudem für die rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit der Abfälle gegenüber uns allein verantwortlich.

3.2.2 Insbesondere bei **gefährlichen Abfällen**, namentlich nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), ist der Kunde bei der Deklaration zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Grundsätzlich nehmen wir nur solche gefährlichen Abfälle

an, für die wir über eine abfallrechtliche Zulassung verfügen. Darüberhinaus müssen sämtliche Abfälle frei von Radioaktivität und von Bestandteilen sein, die einer sachgerechten Entsorgung im Wege stehen.

3.2.3 **Nur die deklarierten Abfälle können Vertragsgegenstand sein.** Den Abfällen dürfen demnach keine anderen als die in der Deklaration angegebenen Stoffe hinzugefügt oder beigemengt werden. Sie müssen in Umgebungstemperatur übergeben werden.

3.2.4 Änderungen in der Abfalzzusammensetzung sind uns umgehend mitzuteilen.

3.2.5 Wir behalten uns vor, bei begründeten Zweifeln an der richtigen Deklaration eine **Analyse angelieferter Abfälle** auf Kosten des Kunden vorzunehmen, sofern dieser auf eine entsprechende Aufforderung nicht selbst bereit ist, unverzüglich die Zweifel auszuräumen.

3.2.6 Wir sind grundsätzlich berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die in ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu **verweigern**. Nehmen wir die Stoffe zur Entsorgung an, hat der Kunde alle auf der abweichenden Beschaffenheit beruhenden Mehrkosten zu tragen.

3.2.7 Gleiches gilt, wenn wir in Erfüllung unserer abfallrechtlichen Pflichten fehlerhaft deklarierte Abfälle nicht zurückweisen, sondern nach unserer Wahl zwischenlagern oder einer anderweitigen ordnungsgemäßen Entsorgung durch Dritte zuführen. Hierüber werden wir den Kunden zeitnah, möglichst vor Durchführung der Maßnahme, unterrichten.

3.3 **Die Abfälle sind grundsätzlich nach Sorten getrennt anzuliefern.** Erfolgt keine Trennung, richtet sich die an uns zu leistende **Vergütung** für die gesamte zu entsorgende Abfallmenge nach der Abfallsorte, für die die höchste Vergütung anfällt. Damit wird pauschal unser Entsorgungsmehraufwand ausgeglichen, der unmittelbar auf der fehlenden Trennung der Abfälle beruht. In jedem Fall ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass uns ein Mehraufwand nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ausgefallen ist.

3.4 **Der Kunde haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die uns infolge unzutreffender oder unzureichender Deklaration entstehen.** Das betrifft insbesondere den Fall, dass wir als abfallrechtlicher Verantwortlicher durch Behörden in Anspruch genommen werden. Er stellt uns insbesondere von allen Ansprüchen aus der Inanspruchnahme als nach dem Abfallrecht für die Entsorgung des Abfalls Verantwortlicher frei.

## § 4 Containergestellung

4.1 Die Einzelheiten der Containergestellung ergeben sich aus unserer **Auftragsbestätigung**. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bedingungen.

4.1.1 „**Container**“ im Sinne dieser Bedingungen ist ein transportabler Wechselbehälter, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Container mit besonderen Eigenschaften, z.B. abrollbar, stapelbar, flüssigkeitsdicht etc., stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

4.1.2 Die Containergestellung umfasst die Bereitstellung des Containers zur Aufnahme von Abfällen zu einem vereinbarten Liefertag und für einen vereinbarten Zeitraum sowie dessen anschließende Abfuhr und sachgerechte Lagerung. Für unsere Entsorgungsleistungen gilt § 3.

4.2 **Auftragsstornierungen** müssen uns bis spätestens 06.00 Uhr morgens des vereinbarten Liefertags zugehen. Bei verspäteter Stornierung berechnen wir eine Gebühr in Höhe einer Leerfahrt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass uns ein Schaden in dieser Höhe überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ausgefallen ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruchs bei verspäteter Stornierung behalten wir uns dessen ungeachtet vor.

4.3 **Die Bereitstellung von Containern** erfolgt innerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten am vereinbarten Liefertag an den vom Kunden mitgeteilten Aufstellort. Mit Rücksicht auf Verkehrs- und Witterungseinflüsse hat der Kunde allerdings keinen Anspruch auf Lieferung zu einer bestimmten Uhrzeit, es sei denn wir haben eine ausdrücklich schriftliche Zusage hierzu erteilt.

4.3.1 Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Der Kunde setzt uns zur Nachlieferung eine angemessene Frist, die sich auf nicht weniger als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Frist beläuft.

4.3.2 Sofern wir eine Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (z.B. aus witterungs-, verkehrstechnischen oder ähnlichen Gründen), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertag mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

4.4 Der Kunde hat am Liefertag für einen geeigneten **Aufstellplatz** des Containers zu sorgen und dessen Zugänglichkeit für uns sicherzustellen.

4.4.1 **Zufahrten**, mit Ausnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, und der **Aufstellplatz** am Lieferort sind vom Kunden so herzurichten, zugänglich zu machen und zu sichern, dass die bestellte Leistung mit den für die Auftragsfüllung erforderlichen Fahrzeugen am Liefertag erbracht werden kann. Hierzu zählt insbesondere auch die vom Kunden vorzunehmende fachmännische Vorbereitung des Untergrunds.

4.4.2 Der Kunde hat uns alle ihm bekannten und vorhersehbaren Hindernisse betreffend Zufahrt und Aufstellung bereits bei Vertragsschluss bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden **mitzuteilen**.

4.4.3 Für **Schäden** jeglicher Art, die uns infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze oder wegen einer unterlassenen Mitteilung nach § 4.4.2 entste-

- hen, haftet der Kunden, außer er hat im Einzelfall die Verletzung seiner Pflichten nicht zu vertreten.
- 4.4.4 Hat der Kunde seine nach dieser Vorschrift **notwendige Mitwirkung nicht erbracht** und können wir daher unsere Leistung am Lieferort nicht erbringen, obwohl wir den Kunden aufgefordert haben, seine Mitwirkung zu erbringen oder einen entsprechenden Versuch unternommen und eine angemessene Zeit gewartet haben, so ist der Kunde verpflichtet, **uns entstandene Mehraufwendungen zu erstatten**. Diese werden ihm gesondert in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auf jeden Fall die Kosten einer Leerfahrt. Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass uns diese Kosten nicht oder nicht in voller Höhe entstanden sind.
- 4.5 Der Kunde hat alle **erforderlichen privaten und öffentlichen Zustimmungen und Genehmigungen**, die zum Aufstellen des Containers notwendig sind, einzuholen und für die Dauer der Standzeit deren Vorliegen sicherzustellen.
- 4.5.1 Insbesondere ist er selbst verpflichtet, die nach Ablauf von 10 Tagen für Schuttlagerungen erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde auf eigene Kosten zu beschaffen und diese ggf. zu verlängern.
- 4.5.2 Wenn es zur Ausführung des Auftrags notwendig ist, **fremden Grund und Boden** zu befahren oder zu betreten, so holt der Kunde auf seine Kosten die jeweilige Zustimmung des Eigentümers ein. Kommt er dem nicht nach, so hat er uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können. Kann uns dabei allerdings ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB.
- 4.6 Absicherung des Containers im Straßenraum
- 4.6.1 Erforderliche **Sicherheitsmaßnahmen**, wie das Aufstellen von Verkehrszeichen (insb. Halteverbotsschilder), Absperrungen oder etwa Beleuchtung, hat der Auftraggeber unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung insbesondere der StVO selbst zu beantragen, durchzuführen, zu kontrollieren und aufrecht zu erhalten.
- 4.6.2 Sämtliche unserer Container, die auf öffentlichen Straßen und Wegen gestellt werden, sind mit **retroreflektierender Warnfolie** ausgerüstet. Der Auftraggeber überzeugt sich unverzüglich nach Aufstellung des Containers von der guten Sichtbarkeit der Folien und unterrichtet uns bei Mängeln. Ihm obliegt ihm die Reinhaltung dieser Folien während der Containerstandzeit.
- 4.6.3 Für schuldhaftige Verletzungen der eigenen Pflichten nach dieser Vorschrift haftet der Kunde uns für den daraus entstehenden Schaden und hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 4.7 Behandlung und Befüllung des Containers**
- 4.7.1 In unsere Container dürfen nur die gemäß § 3.1 deklarierten Abfälle eingefüllt werden. Das Befüllen der Container mit gefährlichem Abfall bedarf in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Kunde wird den Container nicht über das vertragsgemäße Maß hinaus verunreinigen.
- 4.7.2 **Der Container bleibt unser Eigentum**. Eine Überlassung unserer Container an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde hat durch zumutbare Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen des Containers zu treffen.
- 4.7.3 Dem Kunden ist grundsätzlich nicht gestattet unseren Container eigenmächtig **umzusetzen**. Wenn eine Umsetzung nach Auffassung des Kunden notwendig wird, so hat er uns dies mitzuteilen. Ist eine vorherige Mitteilung wegen einer im Einzelfall bestehenden, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr untunlich, so holt der Kunde die Mitteilung unverzüglich nach. Für auf einer Umsetzung beruhende Schäden haftet uns der Kunde in jedem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.7.4 Der Container ist gleichmäßig über die gesamte Länge, maximal bis zur Höhe der Oberkante und nur bis zum zulässigen Höchstgewicht zu **befüllen**.
- 4.7.5 Kommt es während der Standzeit des Containers zu Schäden an diesem oder kommt der Container in dieser Zeit abhanden, so hat der Kunde nachzuweisen, dass er seine Sicherungs-, Überwachungs- und Mitteilungspflichten nach dieser Vorschrift erfüllt hat und dass er die Verletzung seiner Pflichten nicht zu vertreten hat.
- 4.8 Abholung**
- 4.8.1 **Wir holen den Container nach Ablauf der vereinbarten Standzeit ab**. Für die **Mitwirkungspflichten des Kunden** gelten § 4.3 und § 4.4 dieser ALB entsprechend.
- 4.8.2 Ist der Container zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Abholung bereit, fallen für die Dauer der weiteren Benutzung die Mietgebühren nach unserer Preislis-

- te an. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wegen der verspäteten Rückgabe wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 4.8.3 Der Kunde ist verpflichtet, **unsere Leistungsnachweise** bei Abholung zu unterzeichnen. Er ist ferner verpflichtet, alle gesetzlich zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebene Nachweispflichten uns gegenüber zu erfüllen.
- 4.8.4 Sofern bei Vertragsschluss noch keine Deklaration erfolgt ist, verpflichtet sich der Kunde diese im Einklang mit den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen bis spätestens zur Abholung des Containers mitzuteilen und die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungsnachweise) zu übergeben.
- 4.8.5 Mit der Entgegennahme des Containers durch unseren Erfüllungsgehilfen erklären wir nicht, dass wir die Deklaration als inhaltlich zutreffend anerkennen. Maßgeblich für die abfallrechtliche Einstufung ist der Eingangsbefund bei Anknüpfung auf unserem Betriebsgelände. Hierzu gilt § 3.2.
- 4.8.6 Soweit ein vom Kunden abgezeichneter Nachweis über die erbrachte Leistung, z.B. auf Lieferscheinen, vereinbart oder ein sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Nachweis notwendig ist (s.o. § 4.8.3), und der Kunde bzw. sein Erfüllungsgehilfe diesen zum vereinbarten Abholzeitpunkt nicht erteilt (etwa wegen Abwesenheit, Verweigerung etc), sind wir nach einer angemessenen Wartezeit berechtigt, den **Abholvorgang abzubrechen**. Die hierfür entstehenden Kosten fallen dem Kunden zur Last. Machen wir von diesem Recht keinen Gebrauch, setzt der abholende Kraftfahrer einen entsprechenden Vermerk auf unseren Leistungsnachweis/Lieferschein, aus dem hervorgeht, warum die Unterzeichnung unterblieb (z.B. „Baustelle nicht besetzt“).
- § 5 An uns zu leistende Vergütung für Entsorgungsleistungen und Containerstellung; Verzug; unser Leistungsverweigerungsrecht**
- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise nach unserer Preisliste zzgl. der jeweils geltenden gesetzlicher Umsatzsteuer. Erhöhen sich nach Angebotsabgabe oder Containerstellung, jedoch vor Abholung des Containers die Preise oder/und Deponiegebühren, so gelangt der neue Preis zur Berechnung.
- 5.2 Wir sind berechtigt, einzelne Leistungen, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, ganz oder teilweise nur gegen **Vorkasse** durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.3 Das **Entgelt umfasst**, soweit nichts anders vereinbart wurde, die Entsorgungskosten, ggf. unter Einbeziehung der Deponiegebühr, sowie die Transportkosten unter Beachtung der in der Preisliste aufgeführten Einschränkungen bzw. Preiszuschläge.
- 5.4 Bei der Berechnung der Entgelte führen **fehlerhafte Deklarierungen und vertragswidrige Sortenvermischungen** zu entsprechenden Preiserhöhungen. Hierzu sind ergänzend § 3.2 und § 3.3 zu beachten.
- 5.5 Wenn nicht anders vereinbart, sind die ersten 7 Kalendertage nach Containerstellung **mielfrei**. Ab dem 8. Kalendertag fallen Mietgebühren gemäß unserer Preisliste an.
- 5.6 **Rechnungen** sind, soweit nicht anders vereinbart wurden, sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonti werden grundsätzlich nicht gewährt.
- 5.6.1 Bei **Zahlungsart Bankeinzug** erteilt der Kunde uns ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat. Die Pre-Notifikation zum Lastschrifteinzug erfolgt spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin und im Regelfall auf der einzzuziehenden Rechnung. Rechnungseinwände sind innerhalb von 5 Werktagen geltend zu machen, spätere Einwände finden keine Berücksichtigung.
- 5.6.2 Kommt der Kunde seiner vertraglichen Zahlungspflicht nicht nach oder überschreitet er eine ihm etwaig eingeräumte Kreditlinie, behalten wir uns auch innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung vor, bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen **keine Leistungen mehr zu erbringen**, insbesondere also keine Container mehr bereitzustellen. Wir nehmen die Bereitstellung wieder auf, wenn der Kunde uns eine angemessene Sicherheit leistet.
- 5.6.3 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser vertraglicher Zahlungsanspruch durch **mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden** gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berech-

- tigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 5.6.4 Wir behalten uns vor, **Abfallbegleitscheine bzw. Übernahmescheine/Entsorgungsnachweise im Original** erst dann zu übergeben, wenn die entsprechenden Rechnungen beglichen sind. Vor diesem Zeitpunkt übergeben wir die Entsorgungsnachweise in Kopie als Anlage zur jeweiligen Rechnung.

## § 6 Haftungsbeschränkung

- 6.1 Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- 6.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 6.2.2 für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.3 Die sich aus § 6.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## § 7 Aufenthalt auf unserem Betriebsgelände

- 7.1 Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag auf unserem Betriebsgelände tätig sind, bzw. sich dort zu damit in Verbindung stehenden Zwecken oder zu Zwecken der Vertragsanbahnung aufhalten, haben unseren betriebsbezogenen Anordnungen und den entsprechenden Anordnungen unserer Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten, sowie ggf. die Bestimmungen unserer Betriebsordnung, sowie die anwendbaren Unfallverhaltens-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

## § 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Für diese ALB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 8.2 Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Oranienburg Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen ALB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 8.3 Wir sind generell nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Oranienburg, 15.11 2016

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Grunске Metall Recycling GmbH & Co KG

## § 1 Allgemeines; Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden **Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)** gelten für alle unserer Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“), welche den Verkauf und die Lieferung der nachstehend unter § 1.2 beschriebenen Waren zum Gegenstand haben. „Wir“, „uns“ bzw. „unsere“ steht im jeweiligen Kontext für die Grunске Metall Recycling GmbH & Co. KG.

1.2 **Unsere Waren** sind insbesondere (Recycling-)Baustoffe, Wertstoffe, Schrott, andere Abfälle oder ähnliche Materialien

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als **Rahmenvereinbarung** auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.4 **Unsere AVB gelten ausschließlich.** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.5 Wir verwenden weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Einkaufsleistungen (AEB) sowie unsere Leistungen in den Bereichen Bau, Entsorgung und Containergestellung (ALB). Treten wir als Verkäufer auf sind im Verhältnis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zueinander grundsätzlich die vorliegenden AVB vorrangig anwendbar.

1.6 Im Einzelfall getroffene, **individuelle Vereinbarungen** mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall **Vorrang** vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Soweit die individuellen Vereinbarungen keine abschließende Regelung treffen, gelten ergänzend diese AVB.

1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.8 **Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.** Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Insbesondere unterliegt die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer insgesamt dem jeweils gültigen deutschen und europäischen **Abfallrecht**.

1.9 Handelsübliche Bedingungen

1.9.1 Für den Verkauf von Nichteisen-Metallen („NE-Metalle“) gelten ergänzend die handelsüblichen Bedingungen, insbesondere die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler sowie das Scrap Specifications Circular des Institute of Scrap Recycling Industries in der jeweils gültigen Fassung.

1.9.2 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten ergänzend die INCOTERMS 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

1.9.3 Auf Anforderung informieren wir den Käufer über den Inhalt der vorstehenden Bedingungen und händigen ihm diese aus.

1.9.4 Bei Widersprüchen zwischen den handelsüblichen Bedingungen und unseren AVB gehen letztere vor.

## § 2 Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Vertrag kommt **unter Anwesenden** durch die Abgabe von Waren an unserem Geschäftssitz zu Stande.

2.3 **Unter Abwesenden** gilt die Bestellung der Ware durch den Käufer als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.4 Die Annahme kann entweder schriftlich, per Fax oder per Email oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden oder an die von diesem angegebene Lieferanschrift erklärt werden.

## § 3 Lieferfrist und Lieferverzug

3.1 Die **Lieferfrist** wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung in der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 14 Tage ab Vertragsschluss.

3.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (**Nichtverfügbarkeit der Leistung**), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

3.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.3.1 **In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.** Der Kunde setzt uns zur Nachlieferung eine angemessene Frist, die sich auf nicht weniger als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Frist beläuft

3.3.2 Geraten wir in Lieferverzug so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die **Schadenspauschale** beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3.4 Die Rechte des Käufers gem. § 7 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## § 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

4.1 **Die Lieferung erfolgt ab Lager**, das auch als Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung gilt. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist Lager im Sinne dieser Vorschrift **unser Geschäftssitz**. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder sich aus geltenden Handelsbräuchen etwas anderes ergibt, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere eigene Durchführung des Transports oder Beauftragung eines Transportunternehmens, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Die **Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware** geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

4.2.1 Mit Ausnahme der Verzögerungsgefahr gilt dies auch dann, wenn es sich bei den zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen um unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen handelt.

4.2.2 Wenn der Kunde ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, so gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften.

4.3 Soweit eine **Abnahme** vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.4 **Kommt der Käufer in Annahmeverzug**, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine **Entschädigung**, welche sich nachdem von uns nachzuweisenden Aufwand richtet. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Dem Käufer ist bewusst, dass es sich bei den Preisen im Schrott- und Metallhandel um börsenabhängige Tagespreise handelt.

5.2 **Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.** Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der **Käufer in Verzug**. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5.4 Dem Käufer stehen **Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte** nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

5.5 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch **mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers** gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.3.1 Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten § 6.3.4 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

6.3.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

6.3.3 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

6.3.4 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. § 6.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

6.3.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## § 7 Mängelansprüche des Käufers

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als **Vereinbarung über die Beschaffenheit** der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Mit einer derartigen Beschaffenheitsvereinbarung übernehmen wir jedoch **keine verschuldensunabhängige Garantie** dafür, dass die Ware tatsächlich die genannte Beschaffenheit aufweist.

7.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).

7.3.1 Zur **Beurteilung der üblichen Beschaffenheit** sind insbesondere die handelsüblichen **Sortenbeschreibungen** heranzuziehen bzw. gesetzl. Bestimmungen.

7.4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- 7.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als **Nacherfüllung** zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen.
- 7.5.1 Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.
- 7.5.2 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.5.3 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 7.5.4 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 7.5.5 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen **Selbstvornahme** sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.6 Wenn die **Nacherfüllung fehlgeschlagen** ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag **zurücktreten** oder den Kaufpreis **mindern**. **Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.**
- 7.7 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## § 8 Sonstige Haftung

- 8.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf **Schadensersatz** haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung **bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- 8.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.2.2 für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3 Die sich aus § 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## § 9 Verjährung

- 9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln **ein Jahr ab Ablieferung**. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

- 9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8.2 S. 1 in Verbindung mit § 8.2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 10 Aufenthalt auf unserem Betriebsgelände

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Kaufvertrag auf unserem Betriebsgelände tätig sind, bzw. sich dort zu damit in Verbindung stehenden Zwecken oder zu Zwecken der Vertragsanbahnung aufhalten, haben unsere betriebsbezogenen Anordnungen und den entsprechenden Anordnungen unserer Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten, sowie ggf. die Bestimmungen unserer Betriebsordnung, sowie die anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

## § 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 11.2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 11.3 Wir sind generell nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

**Oranienburg, 15.11.2016**

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Grunke Metall Recycling GmbH & Co KG

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Die vorliegenden **Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)** gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“), „Wir“, „uns“ bzw. „unsere“ steht im jeweiligen Kontext für die Grunke Metall Recycling GmbH & Co. KG.
- Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. dem Kaufvertragsschluss gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als **Rahmenvereinbarung** auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- Diese AEB gelten ausschließlich.** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- Wir verwenden weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Verkaufslösungen (AVB) sowie unsere Leistungen im Bereich Bau, Entsorgung und Containergestellung (ALB). Bei Geschäftsbeziehungen gem. § 1.1 dieser AEB sind im Verhältnis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zueinander grundsätzlich die vorliegenden AEB vorrangig anwendbar.
- Im Einzelfall getroffene, **individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer** (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall **Vorrang vor diesen AEB**. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften** haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Insbesondere unterliegt die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer insgesamt dem jeweils gültigen deutschen und europäischen **Abfallrecht**.

## 1.8 Handelsübliche Bedingungen

- Für den Einkauf von Nichteisen-Metallen („NE-Metalle“) gelten ergänzend die handelsüblichen Bedingungen, insbesondere die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler sowie das Scrap Specifications Circular des Institute of Scrap Recycling Industries in der jeweils gültigen Fassung.
- Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten ergänzend die INCOTERMS 2010 in der jeweils geltenden Fassung.
- Auf Anforderung informieren wir den Verkäufer über den Inhalt der vorstehenden Bedingungen und händigen ihm diese aus.
- Bei Widersprüchen zwischen den handelsüblichen Bedingungen und unseren AEB gehen letztere vor.

## § 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser AEB sind Verträge über den Ankauf beweglicher Sachen („Ware“), insbesondere (Recycling-)Baustoffe, Wertstoffe, Schrott, andere Abfälle oder ähnliche Materialien ohne Rücksicht darauf, ob die Ware vom Verkäufer vor dem Verkauf selbst weiter bearbeitet wurde (§§ 433, 651 BGB).

## § 3 Vertragsschluss

- Der Vertrag kommt **unter Anwesenheit**, d.h. insbesondere wenn der Verkäufer uns die Waren am Geschäftssitz anbietet, durch die Annahme der Waren an unserem Geschäftssitz zu Stande.
- Unter Abwesenden** gilt unsere Bestellung frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen rechtsverbindlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (**Annahme**). Eine verspätete Annahme oder Annahme unter Änderungen gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

## § 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.** Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 10 Tage ab Vertragsschluss. Maßgeblich ist der Eingang der Ware bei dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort i.S.d. § 5.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarte Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

- Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

## § 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- Die Lieferung der Ware hat sortenrein zu erfolgen.** Das Zusammenlegen verschiedener Sorten ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet.
- Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- Die Lieferung erfolgt **innerhalb Deutschlands „frei Haus“** an den in der Bestellung angegebenen Ort (**Bestimmungsort**). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- Die Ware ist zutreffend im Einklang mit geltenden gesetzlichen Vorgaben zu deklarieren.** Zu jeder Lieferung ist uns eine Versandanzeige zuzusenden. Ferner sind jeder Lieferung entsprechende Versandpapiere beizufügen.
  - Die **Versandanzeige** für jede Sendung ist uns sofort bei Abgang der Ware per Fax oder E-Mail zu übermitteln. Sie muss insbesondere genaue Angaben über Inhalt, Einzelgewichte der Sorte, Abfallschlüssel, ggf. gefahrgutrechtliche und gefahrstoffrechtliche Einstufung enthalten.
  - Alle Versandpapiere** (wie Lieferscheine, Frachtbriefe, Wagenzettel oder Leistungsnachweise im Containerdienst) müssen die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht sowie die weiteren Bestellangaben enthalten.
    - Soweit bei der Lieferung von Schrott/Metall keine oder offensichtlich **unzutreffende Sortenbezeichnungen** angegeben werden, ist allein unsere Einstufung bei Empfang der Ware maßgeblich. Gleiches gilt, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Sortenbezeichnung bestehen und der Verkäufer trotz entsprechender Aufforderung diese nicht ausräumt.
    - Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierenden Verzögerungen der weiteren Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
  - Kosten und Schäden, die auf einer unrichtigen oder unterbliebenen Deklaration der Ware durch den Verkäufer beruhen, gehen zu Lasten des Verkäufers, sofern dieser im Einzelfall nicht nachweisen kann, dass ihn an der unrichtigen oder unterbliebenen Deklaration kein Verschulden trifft.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

- Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.** Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

## § 6 Preis- und Gewichtsermittlung

- Die Preise ergeben sich aus unserer jeweils gültigen Preisliste.** Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die **Preise frei Bestimmungsort**.
- Erfolgt die **Containergestellung und Abholung** vereinbarungsgemäß durch uns, können hierfür **zusätzlich Bereitstellungs- und Transportkosten** anfallen. Insoweit und für die Art der Leistungserbringung gelten ergänzend unsere allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB), die auf unserer Webseite abrufbar sind und die wir dem Verkäufer auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- Für die Abrechnungen sind Empfangsgewicht und -befund maßgeblich.** Bei legiertem Schrott sind wir nicht verpflichtet, Fehlmengen bis zu 200 kg unverzüglich zu rügen.
- Wir sind berechtigt, einen angemessenen und im Bereich des Handels mit Schrott und Metallen üblichen Preisabzug wegen unvermeidbarer Verunreinigungen der Ware (Abfall, Schnee etc.) vorzunehmen (**Schmutzabzug**). Die Höhe des Schmutzabzugs wird beim Wareneingang in Abhängigkeit vom Wareneingangsbefund sowie Art der Verunreinigung und unter Zugrundelegung der hierfür im Handel üblichen prozentualen Abzugswerte ermittelt. Den danach ermittelten Schmutzabzug teilen wir dem Verkäufer mit, und zwar sowohl zur Klarstellung bezogen auf das Eingangsgewicht als auch bezogen auf den Nettopreis in unserer Gutschrift nach § 7.1. Dem Verkäufer steht es frei, nachzuweisen, dass eine Wertminderung in dieser Höhe nicht vorliegt bzw. wesentlich geringer ist, als der durch uns vorgenommene Schmutzabzug. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen treffen wir mit dem Verkäufer eine Vereinbarung über den Schmutzabzug im Einzelfall.

## § 7 Abrechnung

- Die eingehenden Lieferungen werden von uns im Einklang mit unserer Preisermittlung nach § 6 in einer **Gutschrift** abgerechnet.
  - Der vereinbarte Preis ist zum 25. Tag des jeweiligen Folgemonats ab vollständiger Lieferung und unserem Gutbefund der Ware zur Zahlung **fällig**. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit.
  - Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % **Skontoabzug**.
  - Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte** sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
  - Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
  - Wir sind ferner berechtigt, einen Schmutzabzug gemäß § 6.5 mit unserer Forderung zu verrechnen.
- Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

Die Übergang der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übergang an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## § 9 Warenbeschreibung; Mangelhafte Lieferung; Garantie für Nichtvorhandensein von gefährlichen Abfällen

- Die Ware muss mindestens den einschlägigen rechtlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Entsprechende Zertifikate soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit der Ware übergeben. Dem Verkäufer obliegt die Sicherstellung der Sorteneinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Verkäufer trägt die volle Verantwortung für die Herkunft der Ware und für etwa enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen, gleichviel ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.
  - Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Unser gesetzliches Recht zur Minderung des Preises wegen einer mangelhaften Leistung besteht in dem Umfang nicht, in dem wir zu Schmutzabzügen gem. § 6.5 berechtigt sind. Im Übrigen bleiben unsere Gewährleistungsrechte unberührt. Das betrifft insbesondere weitere Fremdstoffe, die stückmäßig erfasst und aussondert werden können (z.B. Reifen, Gasflaschen).
  - Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns **die vereinbarte Beschaffenheit** hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unsere Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
  - Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).
  - Die Ware hat insbesondere sortenrein zu sein.** Zur Beurteilung dieser Frage sind die branchenüblichen Sortenbeschreibungen heranzuziehen bzw. die gesetzl. Bestimmungen.
  - Die Ware hat **frei von Fremdstoffen und Verunreinigungen jeglicher Art** zu sein, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Für unvermeidbare Einträge und Verunreinigungen gilt § 6.5 (**Schmutzabzug**).
  - Der Verkäufer **erklärt**, dass sämtliche Warenlieferungen auf **gefährliche, umweltgefährdende und schadstoffbefrachtete Materialien**, d.h. insbesondere gefährliche Abfälle, geprüft wurden. Der Verkäufer **garantiert** zudem, dass die Ware frei von derartigen Materialien ist.
    - Bei gefährlichen Stoffen handelt es sich insbesondere um:
      1. Sprengstoffe
      - 1.2. Radioaktiv belasteter Schrott
      - 1.3. Gefährliche Anhaftungen und Verunreinigungen jeglicher Art

- 9.5.2 Bei Vorhandensein derartiger Stoffe sind wir bereits vor Gefahrübergang berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und die zuständigen Behörden zu unterrichten.
- 9.5.3 Sollten wir nach Gefahrübergang derartige Stoffe feststellen, ist der Verkäufer uns gegenüber, soweit gesetzlich zulässig, zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet. Im Übrigen gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche Anlieferung verursacht werden, z.B. für Ermittlung, Untersuchung, Aussonderung, Lagerung, Transport, Behandlung, Entsorgung, ggf. Bußgelder, zu seinen Lasten. Der Verkäufer haftet zudem für alle hieraus entstehenden Sach- und Personenschäden und ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die uns wegen der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 9.6 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.7 Für die **kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht** gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
- 9.7.1 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere und Stichproben offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 9.7.2 Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen beim Verkäufer eingeht.
- 9.8 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 9.9 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

#### § 10 Freistellung

- 10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter, insbesondere wegen gefährlicher Abfälle und Verletzung fremder Rechte freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und/oder er im Außenverhältnis selbst haftet, unabhängig davon, ob diese Haftung aus Vertrag oder Gesetz herrührt.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter oder sonstiger von uns durchgeführter Maßnahmen ergeben.

#### § 11 Verjährung

- 11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- 11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch auervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

#### § 12 Aufenthalt auf unserem Betriebsgelände

- 12.1 Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag auf unserem Betriebsgelände tätig sind, bzw. sich dort zu damit in Verbindung stehenden Zwecken oder zu Zwecken der Vertragsanbahnung aufhalten, haben unseren betriebsbezogenen Anordnungen und den entsprechenden Anordnungen unserer Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten, sowie ggf. die Bestimmungen unserer Betriebsordnung, sowie die anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

#### § 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 13.3 Wir sind generell nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Oranienburg, 15.11.2016